Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 174. Sonnabend den 23. Juni. 1849.

Bekanntmachung.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß den bestehenden Verboten gegen unbefugtes und gefahrbringendes Abbrennen von Feuerwerk und Schießen mit Feuergewehr nicht selten zuwidergehandelt, von den zur Verantwortung gezogenen Thätern aber gewöhnlich Unkenntniß jener Verbote vorgeschützt wird, so finden wir uns verlaßt hierunter Folgendes zur Nachachtung aufs Neue bekannt zu machen.

1) Das Abbrennen von Schwärmern, Raketen, Knall- und Leuchtkugeln, Feuerrädern, Kanonenschlägen und sonstigem Feuerwerk, wie es immer heißen mag, ist, wenn hierzu nicht ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden ist, untersagt.

2) Unbedingt verboten bleibt dagegen sowohl in der Stadt, als in deren nächster Umgebung und insbesondere auch im Johannisthal das Aufsteigenlassen mit Brennstoff gefüllter Luftballons, ingleichen das Abschießen von Feuergewehren an anderen als den von uns dazu angewiesenen Plätzen.

3) Diejenigen, welche mit Anfertigung und Verkauf von Schießpulverfabrikaten und anderen Feuerwerkskörpern sich befassen, dürfen dergleichen Gegenstände an Kinder und Schüler, überhaupt an Personen von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit schlechterdings nicht verabfolgen lassen.

Eltern und deren Stellvertreter, Lehrherren und Lehrer haben bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß von den ihrer Pflege und Aufsicht Untergebenen obige Vorschriften nicht übertreten werden.

4) Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird — abgesehen von der rechtlichen Haftung für etwa angerichteten Schaden — unnachsichtlich neben Confiscation der bei den Contravenienten vorgefundenen Gewehre, Munition und Feuerwerksapparate, mit Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig den 12. Juni 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Iphofen.

Sächsisch-Bayersche Staats-Eisenbahn.
Extrafahrt.

Um mehrfach geäußerten Wünschen, die bedeutenden Fortschritte der Göltzschthal-Ueberbrückung in Augenschein zu nehmen, zu entsprechen, soll

nächsten Sonntag den 24. d. Mts.

Morgens 6 Uhr von Leipzig nach Reichenbach ein Extrazug abgehen, welcher von und nach allen zwischen den genannten Orten gelegenen Stationen — die Anhaltepuncte ausgenommen — benutzt werden kann, und wozu auch von Zwickau aus eine Anschlußfahrt stattfinden wird.

Eben so findet an diesem Tage Morgens 6 Uhr von Reichenbach und Zwickau eine Extra-Personenbeförderung auf der Tour nach Leipzig statt.

Die Billets kosten den einfachen Fahrpreis, sind aber

für Hin- und Rückfahrt giltig

und zwar für letztere beliebig zu jedem an dem genannten Tage nach den verschiedenen Endpuncten zurückgehenden Zuge, wovon der letzte in Leipzig gegen 10 Uhr Abends eintrifft.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert. Gepäck jedoch wird bei diesen Fahrten nicht mitgenommen.

Leipzig, am 19. Juni 1849.

Königliche Direction der sächsisch-bayerschen Staats-Eisenbahn.
Schill.

Der Schutz der vaterländischen Arbeit.*)

Der Gedanke, daß man vorzugsweise die inländischen Arbeiter beschäftigen müsse, hat so viel Bestechendes, daß auch Nicht-Fabrikanten, daß viele Verbraucher sich von ihm hinreißen lassen und mitrufen: „Schutz der vaterländischen Arbeit.“ Dies würde nicht geschehen, wenn sie einen richtigen Begriff von den Vortheilen hätten, die aus dem Verkehre der Völker unter sich für jedes einzelne entspringen.

Ein jedes Land erzeugt Gegenstände, welche dem anderen fremd sind oder von diesem nicht hinreichend hervorgebracht werden. Canada z. B. erzeugt Holz und Getreide; Nordamerika Tabak, Baumwolle ꝛc.; Westindien Zucker, Kaffee ꝛc.; Brasilien Zucker, Baumwolle, Häute ꝛc.; Italien Reis, Südfrüchte ꝛc.; Frankreich Seide und Fabrikate; Deutschland Wolle, Getreide, Fabrikate ꝛc.; England Wolle, Steinkohlen, Fabrikate ꝛc. Und so hat jedes Land auf der ganzen Erde an irgend Etwas Ueberfluß, aber auch irgend einen Mangel aufzuweisen. Der Ueberfluß wird liegen bleiben und folglich ganz werthlos werden, der Mangel uns aber manchen Genuß entziehen. Sollte eine solche Einrichtung der Wille der Vorsehung sein? Gewiß nicht, denn Nichts auf der Erde ist ohne Absicht geschaffen, wenn auch sein Nutzen nicht gleich entdeckt wird.

Es mag hier das neueste in den Handel gekommene Erzeugniß der Natur erwähnt werden, die Gutta Percha, deren Nutzen seit Erschaffung der Welt erst jetzt uns bekannt worden ist. Die rohesten Völker haben dies erkannt und einen Tausch begonnen, um ihren Ueberfluß, folglich ihr Werthloses dem Nachbarvolke gegen Sachen zu geben, die sie gar nicht oder nicht hinlänglich besitzen. Bei gebildeten Völkern mußte dieser Tausch, Handel genannt, um so mehr zunehmen, als mit wachsenden Kenntnissen mehr hervor-

*) Aus dem so eben bei G. Mayer hier erschienenen „Ersten Unterricht in der Volkswirthschaftslehre im Sinne der Handelsfreiheit“ von C. Junghanns, — einem Schriftchen, das in der bekannten vorzüglichen Weise des Verfassers populäre Darstellung mit genauer Sachkenntniß verbindet und bei sehr wohlfeilem Preise zu allgemeinster Beachtung sich eignet.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18490623/1